



# FEUERWEHRVERBAND MÄRKISCHER KREIS

Feuerwehrverband MK, Dortmunder Str. 112, 58 638 Iserlohn

An den  
Herrn Präsidenten  
Postfach 10 11 43

40 002 Düsseldorf



Vorsitzender  
Peter Hoffmann  
Dortmunder Str. 112, 58 638 Iserlohn

tel. Vorwahl	Anschluß	217 - 37 00
	02371	806 - 700

fax	02371	806 - 805
-----	-------	-----------

Datum  
09.04.1999

## Stellungnahme zum Entwurf zu Änderung des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG)

Sehr geehrter Herr Präsident,

der o.g. Gesetzentwurf geht in die entscheidende Phase. Daher erlaube ich mir, Ihnen in Anlage eine Stellungnahme des Feuerwehrverbandes Märkischer Kreis zu übersenden mit der Bitte, diese an die Fraktionen bzw. betreffenden Ausschußmitglieder weiterzuleiten.

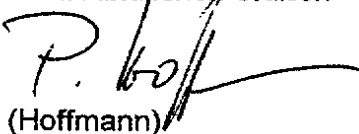
Gerade mittlere und kleinere Feuerwehren, die in den großen Flächengebieten abseits der Ballungsräume unseres Landes fast ausschließlich den Rettungsdienst auf anerkannt hohem Niveau für die Bürger bereitstellen, würden besonders stark betroffen, wenn die Wirtschaftlichkeit für dieses Betätigungsfeld durch einen zu erwartenden und u.E. völlig deplazierten Konkurrenzkampf mehr oder weniger stark herabgesetzt würde.

Mit der vom Gesetz übertragenen Sicherstellungspflicht entstehen zwangsläufig hohe Kosten für die Bereitstellung vor allem in den einsatzschwachen Zeiten und es kann u.E. nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, daß kostendeckende Bestandteile herausgelöst werden - andere werden "sonstige Anbieter" nicht übernehmen wollen - und die intensiven Vorhaltekosten ausschließlich von den ohnehin schon gebeutelten Kommunen zu übernehmen sind.

Ich hoffe, daß der Landtag im Interesse am Erhalt des sehr guten Rettungssystems unseres Bundeslandes, das wir in gemeinsamer Anstrengung in den letzten Jahrzehnten aufgebaut haben, auch diese Aspekte berücksichtigt.

Sollten noch weitere Fragen zu unserer Stellungnahme bestehen, bin ich selbstverständlich gerne bereit, diese z.B. bei der Anhörung am 28.04.99 auch mündlich etwas weiter auszuführen.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Hoffmann)

Anlage

**Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG)**

Stand 08.03.99

**Stellungnahme****1 Gesamtbewertung des Gesetzentwurfs**

Im vorliegenden Entwurf sind einige positive Änderungsvorschläge enthalten, insbesondere die Klarstellung der Zuständigkeit für die notärztliche Versorgung beim Träger des Rettungsdienstes (§ 6). Desweiteren finden sich auch einige begrüßenswerte Klarstellungen (§1 Abs. 5 - Anschlußbeförderungen, § 2 Abs.1 Satz 2 -Beförderung zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen) darin.

Darüberhinaus sind einige Neuerungen enthalten, die zum Teil erheblichen Konfliktstoff beinhalten.

Außerdem halten wir es für wenig glücklich, die Novellierung des RettG in den Entwurf des "Ersten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung" als Artikel einzubeziehen. Hier besteht die Gefahr, daß wichtige Einzelaspekte bei der Beratung wegen des Umfangs des Gesamtpakets einfach zu kurz kommen.

Zur geplanten Anhörung am 28.04.1999 bin ich gerne bereit, unsere Vorschläge ausführlich zu erläutern.

**2 Vorschläge zur Änderung****§ 4 - Ergänzung neuer Absatz 5:**

**Als Fahrer/-in eines Notarzteinsatzfahrzeugs ist ein/e Rettungsassistent/-in einzusetzen.**

Begründung:

Aus fachlicher Sicht kann der/die Notarzt/-ärztin an der Einsatzstelle nicht allein optimal arbeiten.

**§ 4 Abs. 7 - Änderung**

**Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres Näheres über die Zulassung , zur Dauer ....**

Begründung:

In der LVO für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst ist die Ausbildung zum/r Rettungssanitäter/-in enthalten; daher sollte eine landeseinheitliche Regelung durch gegenseitiges Einvernehmen hergestellt werden.

**§ 6 Abs. 2 Satz 1- Ergänzung**

**Neben den Kreisen und kreisfreien Städten sind die Großen kreisangehörigen Städte Träger von Rettungswachen.**

**Begründung:**

Zur Klarstellung der in NRW tatsächlich vorhandenen Situation.

**§ 7 - Ergänzung neuer Abs. 2**

**Die Aufschaltung des Notrufs 112 auf Wachen von Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten als Träger von Rettungswachen ist zulässig, wenn diese auch die Aufgaben nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) mit ständig besetzten Feuerwachen wahrnehmen.**

**Begründung:**

In der Novellierung des FSHG vom 10.02.1998 ist eine entsprechende Regelung ausdrücklich festgeschrieben worden. Der damit verbundene politische Wille wird ohne eine analoge Regelung im RettG unterlaufen und damit ad absurdum geführt.

Untergeordnete Einsatzzentralen (EZ) führen keineswegs zwangsläufig zu Qualitätseinbußen der Notrufbearbeitung, häufig ist das Gegenteil der Fall. Ebenso wenig ist eine Verteuerung des Systems unabweisbar, schon gar nicht, wenn Rettungsdienst und Feuerschutz gemeinsam betrachtet werden.

Eine Begrenzung des Kostenrahmens der jeweils in die Gebührenkalkulation einfließen soll, ist festzulegen.

Im übrigen halten wir die Stellungnahme des MAGS vom 22.04.1998 (s.Anlage), in der ausgesagt wird, daß Hilfeersuchen über Notruf 112, die ausschließlich den RettD betreffen ohne jede Verzögerung an die Kreisleitstelle weiterzuleiten und von dort zu bearbeiten sind, notfallmedizinisch und damit rechtlich für außerordentlich bedenklich, da hierdurch u.E. eine unvermeidbare Zeitverzögerung eintritt, die nicht hinzunehmen ist. Ein solches Verfahren kann keinesfalls als richtig bezeichnet werden.

**§ 7 Abs. 1 Satz 3 - Streichung**

**Mehrere Träger des Rettungsdienstes können gemeinsam eine Leitstelle betreiben.**

**Begründung:**

Diese Möglichkeit halten wir dann für sehr problematisch, wenn ausschließlich die Gesamtkosten als Entscheidungskriterium herangezogen werden.

Technisch ist mit Sicherheit alles lösbar; die Probleme liegen hauptsächlich darin begründet, daß je mehr Dienstherren an einer gemeinsamen Leitstelle beteiligt sind, dieses Einsatzmittel immer unflexibler und handlungsunfähiger wird.

Da wo es eventuell dennoch als sinnvoll angesehen wird, kann u.E. eine Vereinbarung getroffen werden, auch ohne daß das im Gesetz ausdrücklich genannt wird.

**§ 9 Abs. 1 Satz 1 - Ergänzung**

**Die Träger der Rettungswachen nach § 6 Abs. 2 halten die nach dem Bedarfsplan...**

**Begründung:**

Nur die Träger können Rettungsmittel und Personal bereithalten. Damit wird die Sicherstellungspflicht der Träger von Rettungswachen deutlich.

**§ 12 Abs. 2 - Einfügen 2. Satz**

**Für die Rettungswachen sind Einsatzbereiche festzulegen.**

**Begründung:**

Nur in Verbindung mit festgelegten Einsatzbereichen ist es möglich, Schutzziele zu definieren.

**§ 12 Abs. 6 - streichen aus letztem Halbsatz**

...,spätestens alle vier Jahre, **erstmalig im Jahre 2000** zu ändern.

dafür neuer letzter Satz

**Die Frist von vier Jahren beginnt mit Inkrafttreten des Gesetzes.**

**Begründung:**

Es erscheint etwas unsinnig, einen neueren Bedarfsplan, z.B. aus 1999 nach einem Jahr schon wieder überarbeiten zu müssen.

**§ 13 Überschrift - Änderung**

**Mitwirkung (freiwilliger) privater Hilfsorganisationen und (anderer) sonstiger Anbieter**

**Begründung:**

"Freiwillig" schließt die überall begründeten (g)GmbH der Hilfsorganisationen aus.  
"Dritter" sollte durch den gleichen Begriff wie in § 12 verwendet, ersetzt werden.

**§ 13 Abs. 1 - einfügen nach Satz 1**

**... und ein Bedarf besteht.**

**Begründung:**

Wird kein Bedarf definiert, führt die Einbindung von Überkapazitäten zwangsläufig zur Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit.

**§ 13 Abs. 2 Satz 2 - Änderung**

Bei vergleichbarem Leistungsangebot....

**Begründung:**

Es kommt nicht auf das "gleiche" Angebot sondern darauf an, ob die Angaben "vergleichbar" sind.

**§ 14 Abs. 2 - Änderung**

Der Entwurf der Gebührensatzung ist den (Verbänden der) **örtlichen** Krankenkassen und (dem Landesverband der) den **zuständigen** gewerblichen Berufsgenossenschaften....

**Begründung:**

Wir halten eine Beteiligung überörtlicher Verbände für unangemessen, da diese die örtlich gegebenen Unterschiede aus eigener Kenntnis nicht beurteilen können.

Es wäre daher sinnvoller, die Gebührekalkulation landesweit nach einheitlichen Grundsätzen (Art/Weise der entstehenden Kosten/Ausgaben und deren Berücksichtigungsfähigkeit, Bewertungskriterien, Aufbauschema usw.) aufzustellen. Dann wäre eine Stellungnahme unproblematisch möglich.

**§ 14 Abs. 3 - ersatzlos streichen****Begründung:**

Darin liegt u.E. ein Eingriff in die Gebührenhoheit des Trägers des Rettungsdienstes, für den keine Legitimation zu erkennen ist.

**§ 16 Abs. 2 - Änderung/Ergänzung**

zweiter Spiegelstrich - (freiwillige) **private** Hilfsorganisationen  
einfügen - **Verbände der Feuerwehren**

**Begründung:**

Der überwiegende Teil des Rettungsdienstes in NRW wird von Feuerwehren durchgeführt.

**§ 17 Abs. 4 Ziffer 1 Satz 2 - Ergänzung**

die oberste Aufsichtsbehörde....Gebührendarstellung im Rettungsdienst, **Festlegung von Hilfsfrist und Erreichungsgrad**

**Begründung:**

Wichtige Bestandteile jeder Qualitätssicherung sind die örtlich festzulegenden Hilfsfristen und der Erreichungsgrad.